



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0642/2017		Datum: 04.10.2017	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: LI	
Betreff:			
Antrag auf Befreiung gemäß §§ 69 und 88 Abs. 7 Landesbauordnung -LBauO- von den Festsetzungen der Satzung der Stadt Koblenz über die allgemeinen und besonderen Anforderungen gestalterischer Art an Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Altstadt vom 04.08.1987			
Gremienweg:			
27.10.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für die Anbringung der Werbeanlage der Gewährung folgender Befreiung von der Satzung der Stadt Koblenz über die allgemeinen und besonderen Anforderungen gestalterischer Art an Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Altstadt vom 04.08.1987 (§§ 69 und 88 Abs. 7 LBauO) zu, dass die 2 Werbeanlagen insgesamt die nach § 4 Abs. 2 der Satzung zulässige Größe von 3 qm bis zu einer Höhe von 3,50 m von der Geländeoberfläche und von 2 qm bis zu einer Höhe von 3,51 m bis 7,00 m übersteigen darf.

<i>Aktenzeichen</i>	02566-17
<i>Antragseingang</i>	26.09.2017
<i>Vorhaben</i>	Vollzug der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz –LBauO; Anbringung von 2 Werbeanlagen "L'Osteria“ mit einer Größe von über 3 qm
<i>Grundstück</i>	Koblenz, Am Plan 14 -16
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (PLZ 56068)
<i>Flur</i>	8
<i>Flurstück</i>	134/8

Begründung:

Begehrt wird die Anbringung von 2 Werbeanlagen in der Form von 2 Schriftzügen. Der Schriftzug „Ristorante“ von 0,9440 qm soll über der Eingangstür in einer Höhe von 2,95 m und somit im Einklang mit der bestehenden Satzung angebracht werden. Der Schriftzug „L'Osteria“ soll über der Glasfassade in einer Höhe von 4,15 m angebracht werden. Die Größe dieser Werbeanlage beträgt gesamt 2,3712 qm. Das Vorhaben befindet sich Am Plan 14 -16. Hier gilt die Satzung der Stadt Koblenz über die allgemeinen und besonderen Anforderungen gestalterischer Art an Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Altstadt vom 04.08.1987.

Nach dieser Satzung dürfen Werbeanlagen eine Gesamtfläche von 3 qm bis zu einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberfläche und von 2 qm bis zu einer Höhe von 3,51 m bis 7,00 m über Geländeoberfläche nicht übersteigen.

Die gesamte Größe der Werbeanlagen widerspricht § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

Nach § 69 Abs. 1 LBauO können Abweichungen von der Satzung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Nachbarliche Interessen sind nicht beeinträchtigt. Die Anbringung der Werbeanlage „L’Osteria“ in der Höhe von 4,51 qm ist die optisch ansprechendste Lösung. Die Anbringung dieser Werbeanlage ist harmonisch im Dialog mit der neu gestalteten Glasfassade. Die alternativ anzubringende Werbung in den Oberlichtern der Glasfassade würde störende Linien erzeugen und die Optik der Glasfassade beeinträchtigen. Das Fassadenband über der Glasfassade bietet sich optimal für die Werbeanlage an und erzeugt zudem einen sehr ästhetischen Anblick.

Die Werbeanlagen werden von der Verwaltung aufgrund der geringen Überschreitung in ihrer Größe für zulässig erachtet.

Anlage/n:

Visualisierung der Werbeanlagen

Detailansicht Werbeanlagen

Lageplan